



## Der Kauf auf Raten

Von Justizoberamtman a. D. Karl Drischler, Lüneburg

Meister Fleißig erscheint verspätet und verärgert zum abendlichen Stammtisch im „Goldenen Löwen“. Nach dem Grund befragt, erzählt er der Stammtisch-runde, seine Frau habe gestern an einer der heute so modernen Kaffeefahrten mit zwangloser Besichtigung einer Werbeschau teilgenommen und dabei einen Kühlschrank für 600,— DM gegen ganz bequeme Ratenzahlungen gekauft. Seine Frau habe ihm die Sache heute erzählt. Sie sei ziemlich ratlos, denn schon auf der Rückfahrt habe sie diese Dummheit — wie sie den Kauf selbst nennt — bereut. Aber passiert sei nun mal passiert. Man müsse nun sehen, wie man mit den Raten zurecht komme.

Wie ist die Rechtslage?

1. Wenn auch grundsätzlich der Barkauf den Vorzug verdient, so ist doch der Kauf auf Raten keine ehrenrührige Sache, ja in manchen Fällen vielleicht sogar geboten. Schon am 16. Mai 1894 wurde — sicher nicht ohne Grund — das  
SCHS-ZTG • 46. Jg. 1975 • H 9

„Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte“ erlassen. Nur was im Laufe der seit diesem Tage vergangenen acht Jahrzehnte mit diesem Gesetz angerichtet wurde, war sicher nicht im Sinne der Väter dieses Gesetzes. Gerissene und durchtriebene Vertreter verstanden es, durch raffinierte Tricks und große Beredsamkeit mit gutgläubigen Mitbürgern — besonders an den Haus- und Wohnungstüren — an diesen Ratengeschäften gute Provisionen zu verdienen. Die Reformbedürftigkeit des Gesetzes wurde immer dringender. Nach einer kleinen, vorgezogenen Reform im Jahre 19691 wurde fast auf den Tag genau nach 80 Jahren das „Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes“ vom 15. Mai 1974 (BGBl I, S. 1169) erlassene: Dieses dem Schutz des Käufers gegen unüberlegte Bestellungen dienende Gesetz ist für alle Bürger von so wesentlicher Bedeutung, dass es gerechtfertigt erscheint, den wichtigsten Inhalt auch in der SchsZtg. zu erörtern.

II. 1. Das Kernstück der Gesetzesnovelle ist das Widerrufsrecht des Käufers, das für sämtliche Ratenzahlungsgeschäfte geschaffen worden ist. Nach dem neu eingeführten § 1 b Abs. 1 des Gesetzes wird die auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers erst wirksam, „wenn er sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche widerruft“<sup>3</sup>.

2. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Ein fernmündlicher Widerruf ist also ohne jede Wirkung!

3. Die Frist für den Widerruf (vgl. unter 1 und wegen des Fristlaufes unter 5.) beträgt eine Woche. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufsschrift (§ 1 b Abs. 1 Satz 1 AbzGes.). Der Absender tut daher gut daran,

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



einen Einschreibebrief aufzugeben, damit er auf Grund des Poststempels auf dem Einlieferungsschein den Tag der Absendung nachweisen kann.

4. Das Gesetz enthält außer diesem Widerrufsrecht noch weitere dem Schutz des Käufers dienende Bestimmungen, deren Beachtung zwingend ist. Es ist nämlich ausdrücklich vorgeschrieben, dass

a) der Verkäufer dem Käufer eine Abschrift des Vertragsangebots (also des Bestellscheins) auszuhändigen hat;

b) diese Abschrift mit einer schriftlichen Belehrung über das Recht des Widerrufs einschl. des Namens und der Anschrift des Widerrufsempfängers versehen sein muss;

c) diese Belehrung den Hinweis enthalten muss, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufsschrift genügt;

d) diese Belehrung vom Käufer gesondert unterschrieben werden muss.

5. Die Aushändigung der Urkunde (vgl. 4 a) mit allen weiter unter 4 genannten Vermerken und der besonderen Unterschrift des Käufers setzt die Widerrufsfrist in Lauf. Es ist daher anzuraten, genau auf die Daten zu achten, damit später kein Streit über den Fristlauf entsteht. Das Gesetz bestimmt zwar ausdrücklich, dass den Verkäufer die Beweislast trifft, wenn er in einem späteren Rechtsstreit behauptet, der Widerruf sei verspätet. Das Datum des Bestellscheins kann dabei ein Beweismittel sein. Bei mangelhafter oder fehlender Belehrung (vgl. unter 4 b bis d) wird die Widerrufsfrist überhaupt nicht in Lauf gesetzt, so dass der Widerruf auch nach Ablauf der Wochenfrist noch möglich ist.

### III. Zum Versandhandel

Wie ist die Rechtslage, wenn der Käufer nach Prospekten oder Katalogen des Verkäufers bestellt hat? In diesen Fällen tritt das eingeräumte einwöchige Rückgaberecht an die Stelle des Widerrufsrechts, sofern ein Geschäft nach 5 1 a Abs. 4 AbzGes. gegeben ist. Darunter fallen Käufe nach Prospekt oder Katalog. Das Rückgaberecht wird dann ausgeübt durch Rücksendung der Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers und, sofern Rücksendung nach der Art der Sendung nicht möglich ist, durch schriftliches Rücknahmeverlangen (g 1 b Abs. 5 Satz 3 AbzGes.). Der Käufer muss auch über das Rückgaberecht belehrt werden, da sonst die Rückgabefrist nicht läuft (5 1 b Abs. 5 Satz 5).

### IV. Abzahlungsähnliche Geschäfte

Der Gesetzgeber hat den Schutz des Käufers auch ausgedehnt auf Geschäfte, die ohne eigentliche Abzahlungsgeschäfte zu sein, sich dem Käufer als solche darstellen. Der C 1 c führt auf unter

Nr. 1 a) Die Lieferung einer Sachgesamtheit in Teilleistungen, die bei der jeweiligen Teilleistung zu bezahlen sind. Hierunter fällt z. B. die Bestellung eines vielbändigen

---

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Werks, z. B. eines Lexikons.

Nr. 1 b) Die regelmäßige Lieferung gleichwertiger Sachen unter Einzelberechnung jeder Lieferung. Als Beispiel sei genannt die wöchentliche Lieferung eines Kasten Bieres für die Dauer eines Jahres oder auch bis auf weiteres. Nr. 1 c) Die Verpflichtung zum wiederkehrenden Bezug einer Sache, z. B. einer periodischen Druckschrift (Zeitschrift oder dergl.). Für alle diese Geschäfte ist die Schriftform vorgeschrieben (§ 1 a AbzGes.). Es gelten dann die unter II genannten Widerrufsvorschriften.

## V. Teilzahlungszuschläge

Jeder Teilzahlungskäufer ist sich darüber klar, dass er bei Ratenzahlung des Kaufpreises einen gewissen Zuschlag zu dem Barpreis zu zahlen hat. Wie hoch aber dieser Zuschlag ist, war bisher selten zu erkennen. Er wurde auch mit dem Deckmantel verschiedener Bezeichnungen z. B. Bearbeitungsgebühr und dergl. behängt. Durch eine Änderung des § 1 a AbzGes. ist bestimmt, dass die Kaufurkunde auch die Angabe des als Zuschlag erhobenen „effektiven Jahreszinses“ enthalten muss. Alle Nebenleistungen — gleich, wie sie benannt sind — müssen vom Verkäufer in Zinsen umgerechnet werden, damit der Käufer erkennen kann, in welcher Höhe er tatsächlich Zinsen als Zuschlag zum Barpreis zu zahlen hat.

VI. Insgesamt handelt es sich um ein sehr käuferfreundliches Gesetz, das geeignet ist, unsauberen Geschäftemachern das Leben schwer zu machen, das aber den Schutz des Käufers auch nur gewährleisten kann, wenn dieser die Augen auf hat und darüber wacht, dass die seinem Schutz dienenden Vorschriften auch beachtet werden.

Als Ergebnis unserer Betrachtungen können wir also feststellen, dass die — im Anfang angenommenen — Sorgen des Meisters Fleißig und seiner Ehefrau unbegründet sind. Frau Fleißig kann durch Widerruf den Kaufvertrag über den Kühlschrank aus der Welt schaffen. Sie darf nur die Wochenfrist nicht verstreichen lassen, wenn — wovon wohl auszugehen ist — alle Förmlichkeiten vom Verkäufer beachtet sind. Hätte Meister Fleißig den Bestellschein genau gelesen, hätte er kaum Grund zu schlechter Laune haben können.

1 Ges. vom 1. Sept. 1969 (BGBl I, S. 1541).

2 Das Gesetz ist am 1. Okt. 1974 in Kraft getreten.

3 Es soll und braucht hier nicht dargestellt zu werden (worüber in der Rechtslehre gestritten wird), ob das Geschäft bis zum Ablauf der Widerrufsfrist schwebend unwirksam ist oder ob es sofort wirksam ist und der Widerruf nur ein dem Käufer zustehendes Rücktrittsrecht vom Kaufvertrage darstellt. Für den Käufer ist dies im Ergebnis ohne Bedeutung.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



4 Der Bestellschein muss also vorn Käufer an zwei Stellen unterschrieben werden!  
5 nicht aber mehr nach Erfüllung des Geschäfts, also nach einer Zahlung.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schrifteleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.